

XXX. Verordnung der Landesregierung vom, mit der die Feuerbrand-Verordnung 2000 geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Tiroler Pflanzengesundheitsgesetzes, LGBl. Nr. 45/2020, wird verordnet:

Artikel I

Die Feuerbrand-Verordnung 2000, LGBl. Nr. 19/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 132/2016, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 wird aufgehoben.

2. Der bisherige § 3 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 2“ und hat dieser zu lauten:

„§ 2

Untersuchung und Beschränkung von Inverkehrbringen und Auspflanzen

(1) Wirtspflanzen des Feuerbranderregers (*Erwinia amylovora*) sind die Kernobstgewächse (*Pyrinae*) insbesondere alle Pflanzen und Kreuzungen der Gattungen Äpfel (*Malus*), Apfelbeeren (*Aronia*), Birnen (*Pyrus*), Felsenbirnen (*Amelanchier*), Feuerdorn (*Pyracantha*), Glanzmispeln (*Photinia*), Mehlbeeren (*Sorbus*), Mispeln (*Mespilus*), Quitte (*Cydonia*), Rot- und Weißdorne (*Crataegus*), Wollmispeln (*Eriobotrya*), Zierquitten (*Chaenomeles*) und Zwergmispeln (*Cotoneaster*).

(2) Das Inverkehrbringen und das Auspflanzen der Pflanzen und Kreuzungen von Wirtspflanzen der Gattungen Feuerdorn (*Pyracantha*), Glanzmispeln (*Photinia*), Rot- und Weißdorne (*Crataegus*), Zierquitten (*Chaenomeles*) und Zwergmispeln (*Cotoneaster*) ist verboten.

(3) Entgegen dem Abs. 2 ausgepflanzte Pflanzen sind von deren Eigentümer oder vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten unverzüglich zu entfernen und schadlos zu vernichten oder zu verwerten.“

3. Der § 4 wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 5 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 3“ und hat dieser zu lauten:

„§ 3

Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die befallenen Pflanzen und Pflanzenteile sind von deren Eigentümer oder vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten unverzüglich abzuschneiden oder auszugraben. Das anfallende biogene Material ist sofort zu entfernen und schadlos zu vernichten oder zu verwerten.

(2) Nachweislich befallene Pflanzen und Pflanzenteile sind als Brenn- oder Nutzholz zu verwenden. Ist eine solche Verwertung aufgrund der Beschaffenheit des Materials nicht möglich oder kann nicht sichergestellt werden, dass das zu verwertende Material trocken gelagert wird, so sind die nachweislich befallenen Pflanzen und Pflanzenteile an Ort und Stelle zu verbrennen. Ist auch dies nicht möglich, sind sie in einer geeigneten Anlage zu verbrennen, wobei die erforderlichen Vorkehrungen gegen eine weitere Ausbreitung des Feuerbrandes, insbesondere beim Transport, zu treffen sind. Sofern dadurch das Verbreitungsrisiko verringert werden kann, können die nachweislich befallenen Pflanzen oder Pflanzenteile statt in einer geeigneten Anlage auch an einem anderen geeigneten Ort verbrannt werden.

(3) Bei allen Bekämpfungsmaßnahmen sind geeignete Hygienemaßnahmen (z.B. die Reinigung und Desinfektion von Händen, Werkzeugen, sonstigen Geräten, Fahrzeugen, Schuhwerk und Kleidungsstücken) anzuwenden.“

5. Die §§ 6 und 7 werden aufgehoben; der bisherige § 8 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 4“.

6. Die Anlagen 1 bis 3 werden aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.